



# **Grundsätze für das Gasschutzwesen**

erstellt von der

**Hauptstelle für das  
Grubenrettungs- und  
Gasschutzwesen GmbH**

**Stand: Jänner 2007**

# Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	3
EINLEITUNG .....	4
I. NOTFALLPLAN .....	4
1. ALLGEMEINES .....	4
2. AUFGABE DES NOTFALLPLANS .....	5
3. AUFBAU DES NOTFALLPLANS .....	5
II. ORTSKUNDIGE PERSONEN.....	6
1. ALLGEMEINES .....	6
2. ORTSKUNDIGE PERSONEN .....	6
III. GASSCHUTZWESEN .....	7
1. ALLGEMEINES .....	7
2. GASRETTUNGSDIENST.....	7
2.1. Gasschutzwehren .....	7
2.1.1. Allgemeines .....	7
2.1.2. Aufnahme in die Gasschutzwehr.....	8
2.1.3. Zweck der Ausbildung in der Gasschutzwehr .....	8
2.1.4. Ausbildung zum Gasschutzwehrmann .....	8
2.1.5. Truppführer, Hauptgerätewarte, Gerätewarte, Gasschutzleiter, stellvertretender Gasschutzleiter .....	9
2.1.6. Schulung der Gasschutzwehrmitglieder - Übungen .....	10
2.1.7. Aufgaben der Truppführer .....	10
2.1.8. Aufgaben des Hauptgerätewartes und der Gerätewarte.....	11
2.1.9. Aufgaben der Gasschutzleiter .....	11
2.1.10. Pflichten der Gasschutzwehrmitglieder .....	12
2.1.11. Ausscheiden aus der Gasschutzwehr .....	12
2.1.12. Mitgliederverzeichnis .....	12
2.1.13. Alarmierung der Gasschutzwehr .....	12
2.2. Gasrettungsstelle.....	12
2.2.1. Atemschutzgeräte .....	12
2.2.2. Gerätelager .....	12
2.2.3. Ersatzteile von Atemschutzgeräten.....	13
2.3. Planunterlagen .....	13
2.4. Unterweisung der Betriebsaufseher .....	13
2.5. Leitung des Rettungswerkes.....	13
2.6. Einsatzregeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten .....	13
2.7. Einsatz in anderen Betrieben .....	14
2.8. Delegation .....	14

# Vorwort

Der Sicherheit von Mensch und Umwelt kommt im Bergbau und bei der Nutzung von Bergbaueinrichtungen erhebliche Bedeutung zu. Das Ziel des Bergbaus ist der Abbau der mineralischen Rohstoffe unter Wahrnehmung größtmöglicher Sicherheit. Eine gezielte Planung der Rettungsmaßnahmen ist daher für den Unglücksfall unbedingt erforderlich.

Bestimmungen über die Organisation der Gasschutzwehr sind im § 23 der Bohrlochbergbau - Verordnung (BB-V) sowie im § 287 Abs.2 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung verankert.

Näheres über die Organisation und Führung der Gasschutzwehr in Übung und Einsatz ist nunmehr in Grundsätzen vorzusehen, die von den Organen der Hauptstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen zu erstellen sind. Mit der Betrauung der Hauptstelle mit dieser Aufgabe, sollte auch eine flexiblere Anpassung der Organisation an den jeweiligen Stand der Technik ermöglicht werden (siehe hierzu auch die Ausführungen in den Erläuterungen der §§ 187a und 187d der Regierungsvorlage betreffend die Mineralrohstoffgesetznovelle 2001, 833 der Beilagen, XXI. GP).

§ 187a Z 4 MinroG sieht vor, dass die Organe der Hauptstellen nach den Regeln der montanistischen Wissenschaften und der Technik und nach Maßgabe des § 187 d die Grundsätze insbesondere für

- ❖ die Organisation von Gasschutzwehren und Gasschutzstellen,
- ❖ die Aufnahme, die Mitgliedschaft und das Ausscheiden aus der Gasschutzwehr,
- ❖ die Ausbildung und Weiterbildung der mit den im Gasschutzwesen befassten Personen,
- ❖ den Übungsbetrieb von Gasschutzwehren,
- ❖ die Alarmierung, Dienstanweisungen, sowie
- ❖ den Einsatz und die Vorgangsweise beim Rettungswerk,

festzusetzen haben.

Da im Ernstfall bedingt durch den hohen Druck, die Unatembareit und Giftigkeit austretender gasförmiger Medien und das Auftreten explosionsfähiger Atmosphären viele Personen gefährdet sein können, ist der Bedarf für Grundsätze für das Gasschutzwesen gegeben.

# Einleitung

Durch die Erstellung von Grundsätzen zum Gasschutzwesen möchte die Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH eine Empfehlung schaffen, die den Betrieben als Leitfaden für die Organisation ihres Gasschutzwesens dienen soll.

In das Gasschutzwesen einbezogen sind Erdöl- und Erdgas fördernde und Kohlenwasserstoffe speichernde Betriebe, sowie Thermalsondenbetreiber mit Gasführung.

Das Gasschutzwesen beinhaltet Maßnahmen, die zur Rettung von Personen und Sachwerten in eigenen Betrieben bzw. zur Hilfeleistung und Rettung von Personen in Drittbetrieben erforderlich sind.

Den vom Gasschutzwesen betroffenen Unternehmen bietet die Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH bei Bedarf Ausbildungsprogramme zum Gasschutzwesen.

Ziel ist es, die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen im Gasschutzwesen zu stärken und einen Handlungsleitfaden zur Verfügung zu stellen.

**Glück auf!**

Wien, am 28. November 2006

DI Wilhelm Schön

Leiter der Hauptstelle für das  
Grubenrettungs- und Gasschutzwesen  
GmbH

## I. NOTFALLPLAN

### 1. Allgemeines

Das Rettungswesen im Bergbau und bei anderen Nutzungen von Bergbauen ist nach der MinroG - Novelle 2001 in eine betriebliche und eine überbetriebliche Ebene zu gliedern und beinhaltet auf der

#### Betrieblichen Ebene

- Sicherungspflichten (Notfallplan, Veranlassungen im Notfall);
- Vorkehrungen (betriebliche Gasrettungsdienste);
- Verbesserung der Selbstrettungsfähigkeit;

- ortskundige Personen;
- Kooperationen mit anderen Einsatzorganisationen;
- Einsatzleitung durch den Betriebsleiter.

#### Überbetrieblichen Ebene

- Gegenseitige Hilfeleistungspflicht;
- Informationspflichten;
- Beitrag zum Gasschutzwesen;
- Hauptstelle für das Gasschutzwesen;
- Einsatzleitung durch den Landeshauptmann.

Bergbauberechtigte haben für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihnen nicht zur Benutzung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen (§ 109 Abs.1 MinroG).

Die Sicherheitsplanung für Notfälle hat im vom Bergbauberechtigten zu erstellenden Notfallplan zu erfolgen. Die Sicherungspflicht und die Verpflichtung zur Aufstellung eines Notfallplanes nach § 109 Abs.1 MinroG gelten auch für Thermalsondenbetreiber (siehe § 2 Abs.2 Z 3, Abs.3 und 4 MinroG).

## 2. Aufgabe des Notfallplans

Der Bergbauberechtigte hat einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse (§97) und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen (§109 MinroG).

Der Notfallplan ist der Leitfaden und Fahrplan des betrieblichen Rettungswesens und bildet auch die Grundlage für den von der Hauptstelle zu erstellenden überbetrieblichen Hauptrettungsplan.

Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren und der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH zur Verfügung zu stellen. Je aktueller der Notfallplan, desto wirksamer das Rettungswerk.

In den Notfallplan sind alle vorhandenen Sicherheitspläne, wie Brandschutzplan, Fluchtpläne, Exzonenplan, Gasschutzplan etc. aufzunehmen.

Die Notfallpläne der Betriebe werden mit deren Zustimmung mit der Homepage der Hauptstelle GmbH - Hauptrettungsplan verlinkt. Dadurch ist ein rascher und zeitgemäßer Zugriff der Einsatzkräfte zu den Notfallplänen der Unternehmen gewährleistet.

## 3. Aufbau des Notfallplans

Ein Notfallplan hat aus einem Alarmplan und einen Maßnahmenplan zu bestehen. Im Alarmplan sind die für Rettungswerke notwendigen Telefonnummern und Adressen einzutragen, im Maßnahmenplan sind für Unfälle, gefährliche Ereignisse und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen geeignete Maßnahmen aufzustellen. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren. Vorzusehen ist, dass im Anlassfall von geeigneten Personen die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind.

Im Notfallplan sollen u. a. die folgenden Szenarien mit Hinblick auf erforderliche Rettungsmaßnahmen betrachtet werden:

- Rettung von Personen (Verletzten);
- Brand und Vorhandensein von Gasen
  - gesundheitsgefährdend (giftig)  
(z.B. H<sub>2</sub>S, CO)
  - unatembare (Sauerstoffmangel,  
z.B. N<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub>)
  - explosiv (z.B. CH<sub>4</sub>)
- Gasausbrüche
- Ölausbrüche
- Wasserausbrüche.

Demnach soll der Notfallplan, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse, folgende Maßnahmen beinhalten:

- Geeignete Vorkehrungen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes, eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen zu vermeiden
- Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung von Personen
- Bereitstellung geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und der erforderlichen Brandmelder und Alarmanlagen
- Ausbildung und Einsatzübungen im Bereich des Feuerlöschwesens

- Gasschutzwehr
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Explosionen und zur Begrenzung der Folgen von Explosionen
- Vorkehrungen zur Leistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Falle von Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen
- Bereitstellen von Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, von Sanitätsräumen bzw. Verbandszimmern
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gasschutzwesen
- Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

- Maßnahmen beim Austritt von gespannten Medien

Der Notfallplan beinhaltet die Zusammenfassung von Maßnahmen zur Verhinderung und/oder Mäßigung der Auswirkung von Notfällen, Unfällen und Katastrophen.

Darüber hinaus hat der Notfallplan das für die Koordinierung des überbetrieblichen Rettungswerkes notwendige Kartenwerk zu enthalten. Insbesondere sollten darin Zufahrtsskizzen, Übersichtspläne, Hubschrauberkoordinaten, etc. enthalten sein. Diese sind gemeinsam mit dem Notfallplan in der jeweils aktuellsten Fassung der Hauptstelle zu übermitteln.

## II. ORTSKUNDIGE PERSONEN

### 1. Allgemeines

Ein Rettungswerk ohne ortskundige Personen ist nicht vorstellbar. Bei Ereignissen im Zusammenhang mit dem Auftreten von Gas handelt es sich immer um besonders gefährliche Vorfälle, bei denen es notwendig ist, dass geschultes Personal vorhanden ist. Ortskundige Personen sind für das Rettungswerk von eminenter Bedeutung. Sie dienen bei Notfällen der Sicherheit von Rettungskräften, die oftmals ohne Ortskenntnis und Kenntnis der Betriebsanlagen im Einsatz sind und dort rasch zum Einsatz kommen sollen (siehe § 187c MinroG). Die gewählte Bezeichnung gilt für beide Geschlechter.

Die Alarmierung ortskundiger Personen im Ernstfall sollte sichergestellt sein.

### 2. Ortskundige Personen

Ortskundige Personen sollen bei allen Betrieben vorhanden sein, wo Gas auftreten kann. Diese müssen intensive Kenntnisse über den Betrieb haben, die Betriebsanlagen kennen, mit der Organisation des Betriebes vertraut sein und Karten lesen können. Die Ausbildung ortskundiger Personen obliegt dem Bergbauberechtigten. Die aktive Teilnahme an einer Rettungsübung im Jahr wird vorgeschlagen. Die Vertretung im Verhinderungsfall durch andere entsprechend ortskundige Personen ist sicherzustellen. Eine Betriebszugehörigkeit dieser Personen ist nicht erforderlich.

Ortskundige Personen sind im Notfallplan namentlich unter Angabe der Telefonnummern anzuführen.

# III. GASSCHUTZWESEN

## 1. Allgemeines

Das Gasschutzwesen umfasst die Einrichtung und Erhaltung von Gasrettungsdiensten, das sind die Gasschutzwehr und die Gasrettungsstelle und den Betrieb und die Erhaltung von Hauptstellen für das Gasschutzwesen.

Die Hauptstelle für das Gasschutzwesen hat die über der betrieblichen Ebene anfallenden organisatorischen und technischen Aufgaben zu erledigen, vor allem mit dem Ziel einer bestmöglichen Vorbereitung auf den Ernstfall. Operative Aufgaben fallen der Hauptstelle nicht zu.

Die Einsatzkräfte im Gasschutzwesen werden als Gasschutzwehren bezeichnet. Die gewählten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Gasschutzwehr wird zur Rettung von Personen und zur Erhaltung von Sachwerten bei Auftreten gesundheitsgefährdender gasförmiger Medien, explosionsfähiger Atmosphären, sowie bei Bränden und anderen

## 2. Gasrettungsdienst

### 2.1. Gasschutzwehren

#### 2.1.1. Allgemeines

Es ist dafür zu sorgen, dass in Betrieben, in denen bei vorhersehbaren Störungen gesundheitsgefährdende oder unatembare Atmosphären in einem solchen Ausmaß auftreten können, dass zur Rettung gefährdeter Personen oder zur Bekämpfung der Gefahr in solche Atmosphären vorgedrungen werden muss,

1. Schutzausrüstungen, Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte sowie

Ereignissen eingesetzt. Sie hat ferner die Aufgabe, die örtliche Feuerwehr unter Verwendung von Atemschutzgeräten zu unterstützen und zu führen. Des Weiteren wird sie zu Arbeiten eingesetzt, bei denen eine Gefährdung durch gesundheitsgefährdende oder explosionsfähige Medien (Gase, Dämpfe, Stäube, Nebel, Rauch) oder Sauerstoffmangel eintreten kann.

Der Dienst in einer Gasschutzwehr ist freiwillig. Im Einsatzfall besteht für die Mitglieder jedoch die Hilfeleistungspflicht. Ein Mitglied in einer Gasschutzwehr kann nicht gleichzeitig auch Mitglied einer Gasschutzwehr eines anderen Betriebes sein.

2. geeignete und fachkundige Personen für den Gebrauch und die Wartung der Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte (Gasschutzwehr)

in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Schutzausrüstungen, Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte sowie der geeigneten und fachkundigen Personen richtet sich nach der Belegschaftsstärke sowie nach Art und Umfang der Gefährdung (§ 23 Abs. 1 Bohrlochbergbau Verordnung, BB-V).

Für die Leitung der Gasschutzwehr ist eine geeignete und fachkundige Person zu bestellen (§ 23 Abs. 2 BB-V). Die Leitung der Gasschutzwehr obliegt dem Gasschutzleiter.

Der Bergbauberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die eingerichtete Gasschutzwehr entsprechend organisiert und ausgerüstet ist. Bei Entscheidungen zum Gasrettungswesen ist der Gasschutzleiter zu hören. Der Betriebsleiter kann die Funktion des Gasschutzleiters selbst ausüben. Die Mindeststärke einer Gasschutzwehr beträgt 2 Trupps. Bei der Festlegung der Planstärke einer Gasschutzwehr sind die besonderen Verhältnisse des Betriebes zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen setzt sich die Gasschutzwehr wie folgt zusammen:

- ein Gasschutzleiter,
- ein stellvertretender Gasschutzleiter,
- zwei Truppführer,
- vier Gasschutzwehrmänner,
- ein Hauptgerätewart und
- ein Gerätewart.

Die Aktionseinheit der Gasschutzwehr ist der Trupp. Er besteht aus einem Truppführer und mindestens zwei Gasschutzwehrmännern.

Der Gasschutzwehr sollen vorwiegend Schlosser, Elektriker und Facharbeiter angehören, die Erfahrung in der Betriebsanlage haben. Gasschutzwehrmitglieder sollen über intensive Kenntnisse über den Betrieb und die Betriebsabläufe verfügen.

Der Gasschutzleiter und sein Stellvertreter sollen Erfahrungen im Gasrettungswesen und die Ausbildung zum Gasrettungsdienst, oder eine adäquate Ausbildung durch die Hauptstelle für das Gasrettungswesen, oder eine andere gleichwertige Stelle, mit positivem Nachweis abgeschlossen haben.

Die Aufgaben des Gasschutzleiters und seines Stellvertreters können auch dem Kommandanten der zuständigen Feuerwehr oder seinem Stellvertreter, bei entsprechender Ausbildung und Nachweis der Befähigung, übertragen werden.

Truppführer sollen Erfahrungen im Gasrettungswesen haben.

Die Bestellung zum Gasschutzleiter und zum stellvertretenden Gasschutzleiter ist im Notfallplan entsprechend zu vermerken. Dies ist auch der zuständigen Hauptstelle für das Gasrettungswesen zu melden, um den Hauptrettungsplan zu aktualisieren.

Hauptgerätewart und Gerätewart sollen Erfahrung im Gasrettungswesen haben.

### **2.1.2. Aufnahme in die Gasschutzwehr**

Der Beitritt in die Gasschutzwehr ist freiwillig. Die körperliche Eignung zur Dienstleistung in der Gasschutzwehr als Atemschutzträger ist anhand einer ärztlichen Untersuchung gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) festzustellen.

Alle Gasschutzwehrmitglieder dürfen zur Zeit der Aufnahme nicht jünger als 18 Jahre sein. Sie haben im Gasrettungswesen und in der Erste-Hilfe-Leistung theoretisch und praktisch ausgebildet zu sein.

Die Gasschutzwehrmitglieder müssen mit der Betriebsanlage örtlich und sachlich vertraut sein.

### **2.1.3. Zweck der Ausbildung in der Gasschutzwehr**

Die Ausbildung zum Dienst in der Gasschutzwehr erfolgt mit dem Ziel, dass jedem Gasschutzwehrmitglied jene theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt werden, die es entsprechend seiner Stellung in der Gasschutzwehr benötigt, um die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchführen zu können.

### **2.1.4. Ausbildung zum Gasschutzwehrmann:**

#### **2.1.4.1. Theoretische Ausbildung:**

Nachfolgende Themengebiete werden als notwendige Ausbildungsinhalte festgelegt:

- Atmung: Atmungsorgane, Atemtechnik, Luftbedarf
- Sauerstoffmangel: Symptome, Folgen
- Wirkung: nicht atembare gasförmige Medien, Dämpfe, Stäube, Nebel, Rauch
- Eigenschaften: nicht atembare Gase, Dämpfe, Stäube, Nebel, Rauch
- Brand- u. Explosionsgefahr: Flammpunkt, Zündtemperatur, Zündquellen, UEG, OEG,...
- Gerätelehre, Grundlagen
- Aufbau, Wirkungsweise und Anwendung von:
  - Filtergeräten
  - Atemschutzgeräten
  - Warn- und Messgeräten
- Gerätelehre spezifisch mit Praxisübungen
  - Benützung und Wartung von Atemschutzgeräten
  - Benützung und Wartung von Warn- und Messgeräten
  - Kontrolle vor und nach der Benützung
  - Einsatzdauer und Einsatzgrenzen der verschiedenen Geräte
  - Wartung und Pflege
- Erste Hilfe
  - Lebensrettende Sofortmaßnahmen einschließlich des Einsatzes von Geräten und Hilfsmitteln zur Wiederbelebung
  - Bergung und Transport verletzter Personen
  - Gefahrenbereich, Gefahrenzone, Selbstschutz
  - Zusammenarbeit mit Rettungsdiensten

- Rechtsvorschriften und Richtlinien, die beim Einsatz von Atemschutzgeräten von Bedeutung sind
- Schutzkleidung in Theorie und Praxis
  - Arten der Schutzkleidung
  - Schutzwirkung
  - Anwendungsgrenzen
  - Wartung und Pflege
- Erste und erweiterte Löschhilfe in Theorie und Praxis
  - Brandklassen, Verbrennungsvorgang, Löschwirkungen
  - Löschmittel, Löscherarten
  - Praktische Löschübungen
- Einsatzgrundsätze
- Plankunde
- Kommunikationstechnik

#### **2.1.4.2. Praktische Ausbildung:**

Während der praktischen Ausbildung ist es notwendig, das Arbeiten mit angelegtem Atemschutzgerät zu üben. Die Übungen sollen betriebsspezifische Tätigkeiten einschließen. Die Übungsdauer mit Atemschutzgerät soll mindestens eine halbe Stunde betragen. Eine Übung im Jahr sollte auch bei eingeschränkten Sichtverhältnissen (Nebel, Rauch etc.) durchgeführt werden.

#### **2.1.5. Truppführer, Hauptgerätewarte, Gerätewarte, Gasschutzleiter, stellvertretender Gasschutzleiter**

Die erfolgreiche Beendigung der Ausbildung zum Gasschutzwehrmann ist die Grundlage für die weitere Ausbildung zum Truppführer, Gasschutzleiter und stellvertretender Gasschutzleiter.

Truppführer sollen vom Gasschutzleiter so ausgebildet und geschult werden, dass sie

ihren Verpflichtungen bei der Führung eines Trupps nachkommen können.

Hauptgerätewarte und Gerätewarte werden über Instandhaltung und Prüfung von Atemschutzgeräten unterrichtet. Die Ausbildung und Prüfung wird von der Hauptstelle für das Gasschutzwesen, oder einer anderen gleichwertigen Stelle, durchgeführt und ist in Zeitabständen von längstens 4 Jahren zu wiederholen.

Gasschutzleiter und stellvertretender Gasschutzleiter werden von der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen, oder einer anderen gleichwertigen Stelle, ausgebildet und geprüft, die Prüfung ist in Zeitabständen von 4 Jahren zu wiederholen.

#### **2.1.6. Schulung der Gasschutzwehrmitglieder - Übungen**

Gasschutzwehrmitglieder werden jährlich mindestens viermal nachgeschult, wobei die Nachschulungen (Übungen) möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt werden.

Jede Nachschulung dauert mindestens zwei Stunden und besteht aus der Übung mit dem Atemschutzgerät und der Unterweisung. Hauptgerätewarte und Gerätewarte haben bei den Übungen der Gasschutzwehr die Prüfung, Wartung und Instandhaltung der Atemschutz- und der Messgeräte durchzuführen.

Schwerpunkte bei Übungen sind nach Maßgabe der betrieblichen Verhältnisse:

- Übungen unter Verwendung von Atemschutzgerät, Übungsdauer eine halbe Stunde. Diese Übungen finden unter Aufsicht des Gasschutzleiters, seines Stellvertreters oder eines von ihm beauftragten Truppführers statt. Die Aufsicht übt selbst nicht mit.
- Weitere Übungen können als Betriebsbegehungen mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad durchgeführt werden. Dazu zählen auch Feuerlösch- und Rettungsübungen.

Im Rahmen der Unterweisungen werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Planlesen (Notfallplan, Hauptrettungsplan)
- Allgemeines über Atemschutz
- Aufbau und Wirkungsweise der vorhandenen Atemschutzgeräte
- Betriebsspezifische brennbare, explosible und gesundheitsschädliche Stoffe (Gase, Dämpfe, Stäube, Nebel, Rauch), sowie Sauerstoffmangel
- Verhalten im Einsatz
- Verhalten bei Erkennen von Gasaustritt oder / und Brand
- Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Gasleitungen und Apparaten für brennbare Gase
- Mess- und Hilfsgeräte der Gasschutzwehr mit praktischer Handhabung
- Wiederbelebung
- Sonstige Unterweisungsthemen, die sich aus dem Betrieb und der Überwachung der Betriebsanlagen ergeben.

Jedes Gasschutzwehrmitglied muss nachweislich für die Erste Hilfe Leistung ausgebildet sein (Ersthelfer). Bei der Ausbildung muss es sich um eine mindestens 16stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder um eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, handeln. Die Ausbildung ist spätestens nach 5 Jahren zu wiederholen.

#### **2.1.7. Aufgaben der Truppführer**

Truppführer sind bei Einsätzen des Trupps für die Erfüllung der ihnen erteilten Aufträge und für die Sicherheit des Trupps verantwortlich. Sie sollen Aufträge nicht überschreiten und haben dafür Sorge zu tragen, dass sich der Trupp nicht unnötig Gefahren aussetzt. Die Truppführer sind

für die ordnungsgemäße Ausrüstung ihres Trupps verantwortlich.

Während des Einsatzes des Trupps obliegt es den Truppführer, regelmäßig den Atemluftvorrat zu prüfen. Der Rückzug ist so anzuordnen, dass der geringste Atemluftvorrat noch für die doppelte Rückzugszeit ausreicht.

Truppführer haben bei vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten regelmäßig Kontakt mit dem Gasschutzleiter bzw. der Einsatzleitung aufzunehmen.

Truppführer haben den Gasschutzleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Über den Verlauf jeder Übung haben sie den Gasschutzleiter zu unterrichten.

### **2.1.8. Aufgaben des Hauptgerätewartes und der Gerätewarte**

Der Hauptgerätewart hat die Wartung, die Instandhaltung und die laufenden Prüfungen der Atemschutzgeräte vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen. Außerdem hat er für die Einsatzbereitschaft aller Geräte in der Gasrettungsstelle zu sorgen. Er ist unmittelbar dem Gasschutzleiter unterstellt und hat dessen Anweisungen Folge zu leisten.

Der Hauptgerätewart hat die Atemschutzgeräte nach jeder Benützung einsatzbereit zu machen. Unbrauchbare Geräte und Ersatzteile sind auszusondern.

Die Gerätewarte unterstützen den Hauptgerätewart bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei Bedarf. Sie sind im Vertretungsfall befugt, die dem Hauptgerätewart übertragenen Aufgaben auch selbstständig durchzuführen.

### **2.1.9. Aufgaben der Gasschutzleiter**

Der Gasschutzleiter hat zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Gasrettungsdienstes insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Leitung der Ausbildung und Schulung im Gasrettungswesen und Erstellung des Übungsplanes.

- Veranlassung der notwendigen Untersuchungen gemäß Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGü) der Gasschutzwehrmitglieder auf Tauglichkeit für den Dienst in der Gasschutzwehr.
- Sicherstellung der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Gasschutzwehr in der festgelegten Stärke.
- Führung des Übungsverzeichnisses.
- Überwachung der Gasrettungsstelle, Bereithaltung der erforderlichen Geräte und Ersatzteile sowie Kontrolle, dass die regelmäßigen Prüfungen der Atemschutzgeräte durchgeführt werden.
- Durchführung einer Schulung in der Kenntnis der Brand- und Gasschutzpläne sowie der Betriebsanlagen für alle Gasschutzwehrmitglieder in Abständen von höchstens 12 Monaten.
- Befahren der im gleichen Sektor des Hauptrettungsplanes befindlichen Betriebe zwecks Erlangung von Ortskenntnis zumindest einmal alle drei Jahre.

Dem Gasschutzleiter obliegen beim Rettungswerk folgende Aufgaben:

- Auswahl der für den Dienst in der Gasschutzwehr tauglichen Gasschutzwehrmitglieder
- Anordnungen hinsichtlich der Ausrüstung und des Standortes der Bereitschaftsstelle, in Abstimmung mit dem Betriebsleiter bzw. dem Einsatzleiter
- Unterrichtung des Einsatzleiters über alle für das Rettungswerk wichtigen Ereignisse
- Regeln der Nachrichtenübermittlung zwischen dem Einsatzleiter, dem Gerätelager und den im Einsatz befindlichen Trupps
- Einweisen der Truppführer, nachdem der Einsatzleiter den Auftrag zum Einsatz der Gasschutzwehr gegeben und deren Aufgabe festgelegt hat

- Festlegung der Stärke und der Ausrüstung der Trupps

Im Verhinderungsfall des Gasschutzleiters sind dessen Pflichten von seinem Stellvertreter wahrzunehmen. Der Stellvertreter hat den Gasschutzleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Bei Anwesenheit des Gasschutzleiters kann er zu Aufgaben eines Truppführers herangezogen werden.

#### **2.1.10. Pflichten der Gasschutzwehrmitglieder**

Die Pflichten, die sich aus diesen Grundsätzen ergeben, sind den Gasschutzwehrmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

#### **2.1.11. Ausscheiden aus der Gasschutzwehr**

Gründe für das Ausscheiden aus der Gasschutzwehr sind:

- Erklärung des Austritts seitens des Gasschutzwehrmitgliedes;
- Anordnung des Betriebsleiters oder Gasschutzleiters;
- Dauernde ärztlich festgestellte Untauglichkeit zum Dienst in der Gasschutzwehr.

#### **2.1.12. Mitgliederverzeichnis**

Ein Gasschutzwehrmitgliederverzeichnis ist zu führen, das ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird. Die Verfügbarkeit der Gasschutzwehrmitglieder ist im Betrieb sicherzustellen.

#### **2.1.13. Alarmierung der Gasschutzwehr**

Es muss sichergestellt sein, dass für den Notfall die im Betrieb befindlichen Gasschutzwehrmitglieder und die Feuerwehr (Atemschutzgeräteträger), sowie der Rettungsdienst unverzüglich alarmiert werden können.

Im Notfallplan wird vom Gasschutzleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter festgelegt, wie bei Rettungswerken die unverzügliche Verständigung der Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr bzw. örtliche Feuerwehr), des Rettungsdienstes sowie der nicht im Betrieb anwesenden Gasschutzwehrmitglieder und deren Transport zur Einsatzstelle erfolgen.

Der Notfallplan wird den Gasschutzwehrmitgliedern, Betriebsaufsehern und der Sicherheitsfachkraft zur Kenntnis gebracht. Gasschutzleiter, stellvertretender Gasschutzleiter, Hauptgerätewart und Gerätewarte sollen über geeignete Fernsprecheinrichtungen (z.B. Mobiltelefon) erreichbar sein.

### **2.2. Gasrettungsstelle**

Die Gasrettungsstelle ist der Stützpunkt der Gasschutzwehr. Darin sind folgende

Aushänge anzuschlagen:

Verzeichnis der Gasschutzwehr, Notfall-, Hauptrettungsplan und Anlagenpläne.

#### **2.2.1. Atemschutzgeräte**

Die Atemschutzgeräte müssen den geltenden Normen entsprechen. Die Atemschutzgeräte sollen so ausgewählt sein, dass ein betriebsspezifischer umgebungsluftunabhängiger Rettungseinsatz gewährleistet werden kann.

Die Wartung, Instandhaltung und Prüfung der Atemschutzgeräte durch den Hauptgerätewart erfolgt nach den Bestimmungen des Herstellers.

#### **2.2.2. Gerätelager**

Das Gerätelager ist in einem versperrbaren, gut beleuchteten und staubfreien, für keinen anderen Zweck benützten Raum, unterzubringen. Die Zugangstür zum Gerätelager ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

Die Geräte und Ersatzteile sind nach den Angaben des Herstellers zu warten und zu lagern. Das Gerätelager ist mit Einrichtungen zur Verwahrung, zum Reinigen, Trocknen und Desinfizieren der Atemschutzgeräte und Masken, sowie mit dem für die Instandhaltung der vorhandenen Geräte nötigen Werkzeug auszustatten. Dem Hauptgerätewart und den Gerätewarten sind die vom Hersteller empfohlenen Werkzeuge, Prüfgeräte und das notwendige Reinigungszubehör zur Verfügung zu stellen.

### 2.2.3. Ersatzteile von Atemschutzgeräten

Die Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte muss ständig gegeben sein, dazu ist durch Vorhaltung von geeigneten Ersatzteilen Sorge zu tragen.

Im Gerätelager sollten bereitgehalten werden:

- Mittel der Ersten Hilfe (Verbandskästen, Sanitätsmaterial), Einrichtungen für den Transport von Verletzten, Wiederbelebungsgeräte,
- Gasmessgeräte für betriebsspezifische Gase (z.B.:O<sub>2</sub>, CO, CO<sub>2</sub>, H<sub>2</sub>S, CH<sub>4</sub>)
- Atemschutzgeräte, Gasschutzmasken,
- Beleuchtungsgeräte, Handscheinwerfer (erforderlichenfalls Ex-Schutz),
- Werkzeuge zum Rettungseinsatz.

### 2.3. Planunterlagen

Dem Gasrettungsdienst muss das aktuelle für den Einsatz notwendige Kartenwerk zur Verfügung stehen.

Darunter sind die für die Koordinierung des überbetrieblichen Rettungswerkes notwendigen Pläne zu verstehen. Insbesondere sollten darin Zufahrtsskizzen, Übersichtspläne, Hubschrauberkoordinaten, etc. enthalten sein.

### 2.4. Unterweisung der Betriebsaufseher

Der Betriebsleiter, in dessen Vertretung

der Gasschutzleiter, soll Betriebsaufseher jährlich einmal über das gesamte Gasrettungswesen des Betriebes und die Maßnahmen bei Bränden und Explosionen theoretisch und an Hand praktischer Beispiele unterweisen.

### 2.5. Leitung des Rettungswerkes

Einsatzleiter des betrieblichen Rettungswerkes ist der Betriebsleiter oder eine andere dafür vorgesehene Person. Dies ist im Notfallplan vorzusehen.

Der Einsatzleiter gibt dem Gasschutzleiter die Aufträge für den Einsatz der Gasschutzwehr. Dabei ist abzuwägen, welchen Gefahren die Gasschutzwehr bei ihrem Einsatz ausgesetzt sein wird.

Der Einsatzleiter hat dafür zu sorgen, dass alle am Rettungswerk beteiligten Personen ausreichend unterrichtet werden. Störungen des Rettungswerkes durch den Betriebsablauf müssen vermieden und Ersatzmannschaften und Ersatzgeräte für den Einsatz der Gasschutzwehr bereitgestellt werden.

Der Einsatzleiter sollte während des Rettungswerkes einlangende wesentliche Meldungen und Anordnungen unter Angabe der Zeit schriftlich festhalten.

### 2.6. Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten

- Je nach Lage wird der Einsatz der Atemschutzgeräte unter Benennung der Geräteart festgelegt.
- Der Gasschutzwehrmann darf einen Einsatz mit Atemschutzgerät nur dann durchführen, wenn er sich den physischen und psychischen Anforderungen des Einsatzes gewachsen fühlt.
- Unter Atemschutzgerät ist truppweise (1 Truppführer und 2 Gasschutzwehrmänner) vorzugehen. Die Atemschutzgeräte sind außerhalb des Gefahrenbereiches anzulegen. Die Gasschutzwehrmänner haben einander zu helfen. Der Trupp bleibt im Einsatz stets eine Einheit und tritt auch gemeinsam den Rückzug an.

- Vor dem Einsatz hat jeder Atemschutzgeräteträger bei Druckgeräten den Fülldruck zu prüfen und eine Kurzprüfung mit Dichtprüfung durchzuführen. Atemschutzgeräte, die weniger als 90 % des Nennfülldruckes haben sind grundsätzlich nicht einsatzbereit.
- Der Truppführer hat vor und während des Einsatzes die Einsatzbereitschaft seines Trupps zu überwachen, insbesondere den Atemluft- bzw. Sauerstoff-Fülldruck.
- Die Einsatzdauer eines Gasschutzwehrtrupps unter Atemschutzgerät richtet sich nach dem Atemschutzgeräteträger, dessen Atemluft- bzw. Sauerstoffvorrat am ehesten verbraucht ist. Die Länge des Rückweges begrenzt die Einsatzzeit. Für den Rückweg ist die doppelte Atemluft-/Sauerstoffmenge des Hinweges einzuplanen.
- Es ist immer ein Rettungstrupp erforderlich, der mit einsatzbereitem, Umgebungsluft unabhängigen Atemschutz ausgerüstet ist. Ist kein Rettungstrupp vorhanden, hat der Einsatzleiter unverzüglich die Alarmierung der nächsten mit umluftunabhängigem Atemschutz ausgerüsteten Feuerwehr zu veranlassen.
- Als Einsatzreserve ist ein Reservetrupp sicherzustellen bzw. anzufordern.
- An der Einsatzstelle muss eine Registrierung der Atemschutztrupps und eine Zeitkontrolle durchgeführt werden.
- Hat der vorgehende Trupp keine Schlauchleitung gelegt, so ist das Auffinden des Rückweges bzw. des vorgegangenen Trupps auf andere Weise sicherzustellen (z.B. Leinen, Funk oder Verbindungsmänner).
- Der unter Atemschutz vorgehende Trupp sollte aus sicherheitsbedingten und einsatztaktischen Gründen eine Verständigungsmöglichkeit zum Einsatzleiter haben (z. B. Funk). Je nach Bedarf sind Zusatzausrüstungen

(Beleuchtungsgeräte, Rettungsgeräte etc.) mitzuführen.

- Im explosionsgefährdeten Bereich ist darauf zu achten, dass nur explosionsschutzfähige Geräte eingesetzt werden (z. B. Funk-, Beleuchtungs- und Messgeräte).
- Nur in Behälter, enge Schächte oder Kanäle darf ein einzelner Atemschutzgeräteträger einsteigen. Er ist mittels Rettungsleine zu sichern.
- Zur Rettung des Eingestiegenen sind geeignetes Gerät und ausreichende Mannschaft bereitzustellen.
- Zwischen zwei stark belastenden Arbeitsdurchgängen ist eine Erholungszeit von 30 Minuten einzuhalten. Diese Erholungszeit ist zum Zuführen verloren gegangener Flüssigkeit, Salze und Energie notwendig. Die Atemschutzgeräteträger sollen ca. ½ bis 1 Liter einer schnell resorbierbaren Elektrolytlösung (je nach Schweißverlust und Anstrengung) trinken.

## 2.7. Einsatz in anderen Betrieben

Einmal alle drei Jahre sollen die Betriebe zwecks Ortskenntnis befahren werden.

## 2.8. Delegation

Die Aufgaben des Gasrettungsdienstes können auch von geeigneten Organisationen ( z.B. Feuerwehren ) im Sinne dieser Grundsätze wahrgenommen werden.

DI Wilhelm Schön

Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen GmbH, 15.Jänner 2007